

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND

**DIE GENEHMIGUNG EINES ERGÄNZUNGSKREDITS UND EINES
NACHTRAGSKREDITS FÜR DIE STAATENBESCHWERDE DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN GEGEN DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK
BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 12/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Beweggründe für die Einreichung der Staatenbeschwerde	7
1.2 Bisheriger Verlauf des Verfahrens	9
1.3 Weiterer Verlauf des Verfahrens – mögliche Verfahrensszenarien ..	11
2. Begründung der Vorlage.....	14
2.1 Begründung der bisherigen Aufwände für die Staatenbeschwerde.....	15
2.2 Kosten für das weitere Verfahren.....	18
2.3 Nachtragskredit.....	20
3. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	21
3.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	21
3.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	21
3.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	22
II. ANTRAG DER REGIERUNG	23
III. REGIERUNGSVORLAGE	25

ZUSAMMENFASSUNG

Am 19. August 2020 reichte Liechtenstein eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg ein. Hintergrund der Staatenbeschwerde bilden die nach wie vor offenen vermögensrechtlichen Fragen mit der Tschechischen Republik. Sämtliche politischen und diplomatischen Bemühungen, eine vertragliche Lösung der offenen Fragen zu erreichen, sind bisher erfolglos geblieben. Die Regierung erachtete daher eine Staatenbeschwerde als geeignetes Instrument, um sich für die Interessen der von den Entrechtungen und Vermögensverlusten betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen einzusetzen und den Respekt für die die elementaren Grundrechte dieser Staatsangehörigen und die Souveränität einzufordern.

Nunmehr muss ein Ergänzungskredit für das Verfahren der Staatenbeschwerde vor dem EGMR beantragt werden. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Phase der schriftlichen Eingaben durch beide Seiten mehr Zeit in Anspruch nahm als erwartet. Zudem waren die bisherigen Eingaben der Tschechischen Republik deutlich umfangreicher als angenommen und enthielten neben rechtlichen Argumenten auch lange historische Ausführungen, die teils selektiver oder spekulativer Natur waren. Nicht nur die rechtlichen Argumente der Tschechischen Republik mussten entkräftet werden, sondern auch die historischen Ausführungen richtiggestellt werden. Die richtige historische Einordnung der Staatenbeschwerde ist deshalb zentral, weil die Tschechische Republik versucht, den Fall zu einem rein historischen Fall zu machen, und sie auf dieser Basis die Zuständigkeit des EGMR bestreitet. Dafür wurde auf unabhängige historische Expertise abgestellt, was zu zeitlichen und finanziellen Mehrkosten führte. Diese sind zwar von den vorhandenen finanziellen Mitteln gedeckt, wirken sich nunmehr aber nachteilig auf die Möglichkeit der Finanzierung der weiteren Verfahrensschritte aus.

Abgesehen von der Tatsache, dass sich die erste Phase des Verfahrens deutlich zeit- und arbeitsintensiver als erwartet gestaltete, entstanden Mehrkosten u.a. auch durch langwierige Besprechungen mit der Tschechischen Republik zu Fragen im Zusammenhang mit Anhängen sowie durch umfangreiche Erhebungen zum Schaden, welche vom EGMR gefordert wurden und den Beizug eines auf Grundstücksschätzungen spezialisierten Unternehmens erforderlich machten. All dies führte dazu, dass für das Verfahren der Staatenbeschwerde vor dem EGMR zusätzliche Kosten

entstanden, welche zum Zeitpunkt der Beantragung des ursprünglichen Verpflichtungskredites nicht absehbar waren. Folglich reichen die mit dem Verpflichtungskredit (BuA 2020 Nr. 91) im September 2020 gesprochenen finanziellen Mittel nicht bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem EGMR aus.

Um die Kosten des weiteren Verfahrens zu beziffern, hat das von der Regierung mit der Verfahrensführung beauftragte Rechtsteam die denkbaren Verfahrensszenarien zusammengestellt, welche bei der Bestimmung der finanziellen Mittel, die für die professionelle Fortführung des Verfahrens notwendig sind, berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass der weitere Verlauf des Verfahrens nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann.

Die einzelnen Szenarien unterscheiden sich, was die Dauer und den Arbeits- und Kostenaufwand angeht, beträchtlich. Gemäss Einschätzung des Rechtsteams kann das Verfahren vor dem EGMR noch zwischen eineinhalb und sechs Jahren dauern.

Um das Verfahren der Staatenbeschwerde folglich ordentlich weiterführen und abschliessen zu können, beantragt die Regierung beim Landtag einen Ergänzungskredit in Höhe von 1 985 000 Franken. Nur so kann die Regierung zum Ausdruck bringen, dass sie den fehlenden Respekt für die liechtensteinische Souveränität nicht toleriert und dass sie insbesondere die Rechtsbrüche tschechischer Behörden und Gerichte gegenüber liechtensteinischen Staatsangehörigen nicht toleriert. Der beantragte Ergänzungskredit ist so berechnet, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Bestreitung des Verfahrens ausreichen, unabhängig davon, welches Verfahrensszenario tatsächlich eintritt. Dabei sind auch Kosten allfälliger Verhandlungen über eine gütliche Einigung inkludiert. Basis für die Berechnung bilden eine detaillierte Kostenschätzung des Rechtsteams sowie die im Verfahren bisher gemachten Erfahrungen.

Für das Jahr 2023 wird zudem ein Nachtragskredit in der Höhe von 374 000 Franken beantragt. Ein Nachtragskredit ist deshalb erforderlich, weil die für das Jahr 2023 budgetierten Mittel in der Höhe von 376 000 Franken nicht bis zum Jahresende ausreichen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Ständige Vertretung des Fürstentums Liechtenstein beim Europarat

Liechtensteinische Botschaft in der Tschechischen Republik mit Sitz in Wien

Vaduz, 31. Januar 2023

LNR 2023-43

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredits und eines Nachtragskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Beweggründe für die Einreichung der Staatenbeschwerde

Am 19. August 2020 reichte Liechtenstein eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend EGMR oder Gerichtshof) in Strassburg ein. Hintergrund der Staatenbeschwerde bilden die offenen vermögensrechtlichen Fragen mit der Tschechischen Republik. Von insgesamt mindestens 39 liechtensteinischen Staatsangehörigen wurden Vermögenswerte titellos unter die physische Kontrolle des tschechoslowakischen Staates gebracht, welches Vorgehen die Tschechische Republik nun in

aktuellen innerstaatlichen Gerichtsverfahren zu legitimieren versucht, womit für die Betroffenen nun auch deren Eigentumsrechte aufgehoben würden. . Die von tschechischer Seite ergriffenen Massnahmen beruhen unter anderem auf der falschen Qualifizierung liechtensteinischer Staatsangehöriger als Personen deutscher Nationalität. Bis heute werden mit dieser Argumentation liechtensteinischen Staatsangehörigen durch tschechische Behörden und Gerichte Eigentumsrechte vorenthalten bzw. entzogen. In einem Urteil vom 20. Februar 2020 stützte das tschechische Verfassungsgericht diese inakzeptable Vorgehensweise. Die fortbestehende Praxis verletzt systematisch elementare Grundrechte der betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen und zeigt auch eine offensichtliche Missachtung der Souveränität Liechtensteins und verletzt elementare Grundrechte der betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen.

Sämtliche politischen und diplomatischen Bemühungen, eine vertragliche Lösung der offenen Fragen zu erreichen, blieben erfolglos, womit die Anrufung eines internationalen Gerichts (des EGMR) einen konsequenten Schritt darstellte.

Nach wie vor behandelt die tschechische Regierung Liechtenstein nicht in derselben Weise wie andere Staaten. Mit anderen Staaten, darunter die Schweiz und Österreich, einigte sich bereits die damalige Tschechoslowakei auf eine vertragliche Lösung zu vermögensrechtlichen Fragen. Aufgrund der bislang fehlenden Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft Tschechiens erachtete die Regierung die Staatenbeschwerde als geeignetes Instrument, um sich für die Interessen der betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen einzusetzen und den Respekt für die Souveränität und die elementaren Grundrechte der Staatsangehörigen einzufordern. Weiterhin erachtet die Regierung eine Verhandlungslösung zu den offenen Fragen als möglichen Weg.

Detaillierte Ausführungen zu den Beweggründen für die Einreichung der Staatenbeschwerde können dem Bericht und Antrag betreffend den Verpflichtungskredit für die Staatenbeschwerde (Nr. 2020/91) entnommen werden.

1.2 Bisheriger Verlauf des Verfahrens

Nachdem Liechtenstein am 19. August 2020 die Staatenbeschwerde beim EGMR eingereicht hatte, lud der Gerichtshof am 16. Dezember 2020 die Tschechische Republik ein, zur liechtensteinischen Staatenbeschwerde Stellung zu nehmen.

Die Tschechische Republik reichte ihre Stellungnahme auf die liechtensteinische Staatenbeschwerde am 23. Juli 2021 – nach zweimaliger Fristverlängerung – ein. Die dazu gehörenden 160 Anhänge wurden von der Tschechischen Republik grösstenteils lediglich in tschechischer Sprache vorgelegt. Auf Anweisung des EGMR reichte die Tschechische Republik einen Teil der fehlenden Übersetzungen der Anhänge am 30. September 2021 nach. Die Übersetzung eines beträchtlichen Teils der Anhänge fehlte aber weiterhin. Erst nach langwierigen, bilateralen Besprechungen konnten sich Liechtenstein und die Tschechische Republik am 1. Februar 2022 auf eine Liste der noch zu übersetzenden Dokumente einigen.

Die Stellungnahme der Tschechischen Republik selbst war weit umfangreicher als angenommen. Sie enthält neben rechtlichen Argumenten auch lange historische Ausführungen, die selektiv, teils aus dem Zusammenhang gerissen oder spekulativ sind. Eine Einordnung und Kontextualisierung der historischen Fakten, der Zitate und der Quellenverweise fehlt in der tschechischen Stellungnahme weitestgehend. Zudem ist die tschechische Interpretation der liechtensteinischen Verfassung und der Staatsform teilweise tendenziös oder schlichtweg falsch.

Gleichzeitig mit der Übermittlung der tschechischen Stellungnahme auf die liechtensteinische Staatenbeschwerde forderte der EGMR Liechtenstein im Juli 2021 auf, sich in der Replik auf den tschechischen Schriftsatz nicht nur zur Frage der

Zulässigkeit und Begründetheit der Staatenbeschwerde zu äussern, sondern auch Ausführungen zur Frage des Schadens zu machen. Aufgrund der grossen Anzahl entzogener Güter, die von der Staatenbeschwerde umfasst ist, verursachte die Bezifferung des Schadens einen entsprechenden zeitlichen Aufwand und es musste externe Expertise beigezogen werden. Folglich wurde das Unternehmen Deloitte in Prag mit der Schätzung eines grossen Teils der Vermögenswerte beauftragt. Deloitte verfügt über einschlägige Erfahrung sowie Referenzwerte, wenn es um Schätzungen von Grundstücken und Gütern in Tschechien geht. In den Schätzwert flossen nur entzogene Grundstücke ein, die sich heute noch im Besitz des tschechischen Staats befinden und auf denen keine wichtigen Infrastrukturbauten stehen. Grundstücke, die sich heute in privatem Besitz befinden, wurden gänzlich vom Schätzgutachten ausgenommen.

Liechtenstein reichte seine umfangreiche Replik auf die tschechische Stellungnahme am 20. Mai 2022 beim Gerichtshof ein. Dabei legt die liechtensteinische Replik besonderes Augenmerk darauf, die zentralen rechtlichen Behauptungen der Tschechischen Republik zu entkräften. Insbesondere wird die Argumentation der Gegenseite zurückgewiesen, wonach der Gerichtshof nicht zuständig beziehungsweise die Beschwerde (teilweise) unzulässig sei. Neben den rechtlichen Ausführungen enthält die liechtensteinische Replik Ausführungen zum Schaden.

Da die historischen Ausführungen in der tschechischen Stellungnahme nicht unwidersprochen bleiben konnten, wurde ein unabhängiger Forschungsbericht in Auftrag gegeben, der auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Kolloquiums an der Universität Cambridge erstellt wurde. Dieser Forschungsbericht wurde der liechtensteinischen Replik als Anhang beigelegt. Die Form des Anhangs wurde deshalb gewählt, weil sich die Replik selbst auf die relevanten juristischen Fragestellungen konzentriert. Mit diesem Vorgehen wird verdeutlicht, dass es sich bei der liechtensteinischen Staatenbeschwerde nicht – wie von tschechischer Seite behauptet –

um einen historischen Fall handelt, sondern sämtliche Konventionsverletzungen seitens der tschechischen Behörden und Gerichte in den Jahren 2013 ff. begangen wurden.

Am 7. Juni 2022 bestätigte der EGMR den Erhalt der liechtensteinischen Replik und räumte zugleich beiden Parteien abermals die Möglichkeit ein, schriftliche Eingaben zum Fall einzureichen, wobei er eine Frist bis zum 15. Juli 2022 setzte. Auf Gesuch der Tschechischen Republik wurde die Frist bis zum 31. Oktober 2022 verlängert. Liechtenstein reichte am 20. Oktober 2022 eine kurze Eingabe ein, in welcher der Gerichtshof zum Stand der in der Tschechischen Republik noch laufenden Gerichtsverfahren aufdatiert wurde. Die Tschechische Republik wiederum reichte am 31. Oktober 2022 eine umfangreiche Stellungnahme auf die liechtensteinische Replik ein. Alleine die Anhänge der tschechischen Stellungnahme umfassen mehr als 500 Seiten.

Am 18. Januar 2023 genehmigte der EGMR eine erneute Äusserungsmöglichkeit zugunsten der Tschechischen Republik zu der liechtensteinischen Stellungnahme vom 20. Oktober 2022.

Die Phase der schriftlichen Eingaben dauert somit bereits mehr als zwei Jahre. Zum jetzigen Zeitpunkt sind verschiedene Verfahrensverläufe denkbar, welche im Kapitel 1.3 aufgezeigt werden. Gemäss der Einschätzung des Rechtsteams kann das Verfahren der Staatenbeschwerde je nach Verlauf noch mehrere Jahre dauern.

1.3 Weiterer Verlauf des Verfahrens – mögliche Verfahrensszenarien

Es gibt eine Reihe möglicher Szenarien, wie das weitere Verfahren ablaufen kann. Diese Szenarien unterscheiden sich teils erheblich, was den Umfang und die Dauer des Verfahrens betreffen.

Grundsätzlich ist zwischen zwei unterschiedlichen Szenarien zu unterscheiden:

a) Die aktuell zuständige Kammer des Gerichtshofs verzichtet zugunsten der Grossen Kammer ganz oder teilweise auf ihre Zuständigkeit und überweist die Staatenbeschwerde an die Grosse Kammer.

b) Die derzeit zuständige Kammer entscheidet die Staatenbeschwerde selbst. Nach dem Urteil der Kammer kann jede der beiden Parteien die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragen, was einer Berufung ähnelt.

In einem nächsten Verfahrensschritt ist nun zunächst die Konstituierung der Kammer, die aus sieben Richterinnen und Richter besteht, zu erwarten. Nach der Konstituierung der Kammer kann die Rechtssache von dieser an die Grosse Kammer überwiesen werden. Die Grosse Kammer setzt sich aus 17 Richterinnen und Richter zusammen, wobei die jeweiligen Richter der beiden Parteien Teil der Grossen Kammer sind. Die langjährige Praxis des Gerichtshofs deutet darauf hin, dass eine solche Überweisung durchaus ein wahrscheinliches Szenario darstellt. Die Überweisung an die Grosse Kammer kann umgehend erfolgen, ohne dass die derzeit zuständige Kammer zuvor über die Zulässigkeit oder Teilaspekte der Zulässigkeit entschieden hat. Die aktuell zuständige Kammer kann die Streitsache aber auch erst nach einer solchen Entscheidung überweisen.

Hat sich derzeit zuständige Kammer konstituiert und überweist diese die Staatenbeschwerde nicht umgehend an die Grosse Kammer, ist der nächste übliche Verfahrensschritt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dabei ist es möglich, dass die Kammer je eine gesonderte mündliche Verhandlung zur Zulässigkeit und zur Begründetheit der Staatenbeschwerde ansetzt. Gemäss Einschätzung des Rechtsteams der Regierung ist frühestens Mitte 2023 mit einer (ersten) mündlichen Verhandlung zu rechnen. Die mündliche Verhandlung erfordert eine zeitintensive Vorbereitung. Nach der mündlichen Verhandlung ergeht das Urteil, wobei es mehrere Monate dauern kann, bis dieses ausgefertigt wird. Die Kammer kann sich dabei auf ein Urteil zur Zulässigkeit oder zu Teilaspekten der Zulässigkeit

beschränken und die Rechtssache in der Folge zur Entscheidung der weiteren Rechtsfragen an die Grosse Kammer verweisen.

Gelangt die Rechtssache an die Grosse Kammer, indem die Kammer die Rechtssache (teilweise) überweist, kann diese die Parteien zu weiteren schriftlichen Eingaben auffordern. Auch eine weitere mündliche Verhandlung ist möglich, bevor ein Urteil der Grossen Kammer ergeht. Erfahrungsgemäss dauert es bei der Grossen Kammer länger, bis ein Urteil erfolgt.

Erlässt die Kammer selbst ein ordentliches Urteil – entscheidet sie also nicht nur über die Zulässigkeit der Staatenbeschwerde, sondern auch in der Sache –, kann jede der beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Befassung der Grossen Kammer mit der Rechtssache beantragen. Ein Gremium von fünf Richterinnen und Richtern der Grossen Kammer prüft sodann dieses Ersuchen. Das Gremium gibt dem Antrag nur statt, wenn es der Auffassung ist, dass die Rechtssache eine grundlegende Frage aufwirft. Gibt das Gremium dem Antrag statt, entscheidet die Grosse Kammer – im Sinne einer Berufung – die Rechtssache. Ein solches zweistufiges Verfahren – Kammerurteil und sodann Überprüfung und Urteil durch die Grosse Kammer – wäre mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand verbunden. Aller Voraussicht nach müssten weitere schriftliche Eingaben gemacht und insbesondere die mündliche Verhandlung vor der Grossen Kammer vorbereitet werden.

Falls der Gerichtshof (Kammer/Grosse Kammer) eine oder mehrere Rechtsverletzungen feststellt, stellt sich die Frage der gerechten Entschädigung. Diesbezüglich ist es möglich, dass sich der Gerichtshof in einer eigenen Verfahrensphase mit der gerechten Entschädigung befasst, nachdem eine Entscheidung zur Zulässigkeit und zur Begründetheit ergangen ist.

Unabhängig davon, wie sich die Verfahrensszenarien entwickeln, ist allen Verfahrensszenarien gemein, dass der Gerichtshof regelmässig über den Fortgang der vor den tschechischen Gerichten noch anhängigen Verfahren informiert werden muss. Damit wird sichergestellt, dass neue Rechtsverletzungen von tschechischen Gerichten dem Gerichtshof offiziell zur Kenntnis gebracht werden. Ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Argumentation vor dem EGMR beruht darauf, dass in den noch laufenden Verfahren liechtensteinischer Staatsangehöriger im Wesentlichen die gleichen Rechtsverletzungen wie im Fall *Říčaný* begangen werden.

Ebenso kann bei allen Verfahrensszenarien und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine sogenannte *gütliche Einigung*, d.h. ein unter der Schirmherrschaft des Gerichtshofs geschlossener Vergleich, oder eine separate aussergerichtliche Einigung, erfolgen. Liechtenstein hat immer signalisiert, offen für Gespräche mit der Tschechischen Republik zu sein.

Welches der dargelegten möglichen Verfahrensszenarien letztlich eintritt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Entsprechend kann auch keine gesicherte Aussage gemacht werden, wie lange das Verfahren noch dauern und wann welcher Verfahrensschritt stattfinden wird. Der Verfahrensverlauf hängt entscheidend vom Vorgehen des Gerichtshofs, aber auch von prozessualen Schritten der Tschechischen Republik ab. Das Rechtsteam schätzt, dass das Verfahren noch zwischen eineinhalb und sechs Jahren dauern kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein brachte mit der Staatenbeschwerde zum Ausdruck, dass es den fehlenden Respekt für die liechtensteinische Souveränität und insbesondere die Rechtsbrüche tschechischer Behörden und Gerichte gegenüber liechtensteinischen Staatsangehörigen nicht toleriert. Liechtenstein setzt sich mit der Staatenbeschwerde für die elementaren Grundrechte bzw. die Konventionsrechte der

betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen ein. Zu einer Staatenbeschwerde sah sich die Regierung deshalb veranlasst, weil die Tschechische Republik bisher keine Bereitschaft zeigte, eine Verhandlungslösung für die offenen vermögensrechtlichen Fragen zu finden. Demgegenüber schloss sie mit der Schweiz und Österreich entsprechende Abkommen ab. Vor diesem Hintergrund beantragt die Regierung beim Landtag einen Ergänzungskredit und einen Nachtragskredit, um das Verfahren der Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik fortführen zu können. Das Ziel der Wahrung der Interessen der betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen konnte noch nicht erreicht werden.

2.1 Begründung der bisherigen Aufwände für die Staatenbeschwerde

Mit der Genehmigung des Finanzbeschlusses¹ sprach der Landtag Ende September 2020 einen Verpflichtungskredit von 1 220 000 Franken für die Staatenbeschwerde. Zuvor hatte die Regierung in der Sitzung vom 25. August 2020 für die Erarbeitung der Staatenbeschwerde sowie für die notwendigen Kommunikationsmassnahmen im Zusammenhang mit deren Einreichung eine Kreditüberschreitung in Höhe von 510 000 Franken für das Jahr 2020 bewilligt. Davon wurden 460 952 Franken tatsächlich beansprucht.

Bis zum 31. Dezember 2022 wurden vom genehmigten Verpflichtungskredit 1 033 897 Franken für das Verfahren der Staatenbeschwerde aufgewendet. Damit bleiben vom Verpflichtungskredit noch 186 103 Franken übrig. Die verbleibenden Mittel reichen für die Führung der Staatenbeschwerde nicht aus. Zusammen mit den 460 952 Franken, die 2020 für die Erstellung und Einreichung der Staatenbeschwerde aufgewendet worden waren, fielen bisher Kosten in Höhe von gesamt haft 1 494 849 Franken für die Staatenbeschwerde an (Stand 31. Dezember 2022).

¹ Finanzbeschluss vom 30. September 2020 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), LGBL. 2020 Nr. 363.

Die bisherigen Ausgaben für die Staatenbeschwerde entfielen hauptsächlich auf die Rechtsberatung. Bisher wurden 1 207 999 Franken, exklusive MwSt., für Anwaltskosten, aufgewendet. Die Ausgaben für die kommunikative Begleitung der Staatenbeschwerde betrugen 56 636 Franken, exklusive MwSt. Weitere Aufwände entstanden für erforderliche historische Abklärungen (Kolloquium und Forschungsbericht) sowie das notwendige Schätzungsgutachten der Firma Deloitte und Übersetzungen. Zudem war auf die erbrachten Dienstleistungen die Mehrwertsteuer zu entrichten, wobei diese aufgrund des Dienstleistungsimports grösstenteils im Inland anfiel.

Insbesondere die Kosten für die Rechtsberatung fielen aufgrund der oben ausgeführten Gründe klar höher als angenommen aus. Gemäss Kostenaufstellung im Bericht und Antrag zum Verpflichtungskredit (BuA 2020 Nr. 91, S. 20) sind für das gesamte Verfahren 1 220 000 Franken für die rechtliche Unterstützung budgetiert worden. Tatsächlich fielen jedoch bereits in der Phase des schriftlichen Verfahrens, die mehr als zwei Jahre dauerte und deutlich arbeitsaufwendiger als erwartet war, Ausgaben für die Rechtsberatung in Höhe von 1 207 999 Franken, exklusive MwSt., an.

Die Erstellung der Staatenbeschwerde, der liechtensteinischen Replik sowie die eingehende Analyse der äusserst umfangreichen Stellungnahmen der Tschechischen Republik verursachten einen enormen Aufwand für das Rechtsteam. Die Stellungnahmen der Tschechischen Republik enthielten neben juristischen Ausführungen ausufernde Ausführungen zu (angeblichen) historischen Fakten und Ereignissen sowie politisch gefärbte Aussagen zur Staatsform und zur Verfassung Liechtensteins. Hintergrund dieser Ausführungen dürfte wohl die Strategie der Tschechischen Republik sein, die Staatenbeschwerde als rein historischen Fall darzustellen und ausserdem Liechtenstein in ein ungünstiges Licht zu stellen. Diese

Aussagen konnten im Verfahren nicht unwidersprochen bleiben, generierten aber aufgrund ihres Umfangs einen erheblichen Mehraufwand.

Hinzu kommt die Tatsache, dass sich beide Parteien zweimal in Form einer schriftlichen Eingabe umfassend äussern konnten, was nicht unbedingt zu erwarten war. Weitere erhebliche Zusatzkosten wurden durch die Eröffnung von «Nebenschauplätzen» im Verfahren seitens der Tschechischen Republik generiert. So waren langwierige Besprechungen zwischen den Parteien zu (fehlenden) Übersetzungen der Anhänge zur tschechischen Stellungnahme notwendig. Das teilweise Fehlen der Übersetzungen sowie die mehrfachen Anträge der tschechischen Seite auf Fristverlängerung machten zudem einen zusätzlichen Schriftverkehr mit dem Gerichtshof erforderlich.

Die mehrfachen Fristverlängerungsanträge, das zunächst fehlende Entgegenkommen bei den unübersetzten Anhänge sowie die fehlende Kooperation bei der Einsicht und Bereitstellung von Dokumenten zur Schadensbeziehung lassen den Anschein erwecken, dass die Tschechischen Republik daran interessiert ist, das Verfahren so lange wie möglich in die Länge zu ziehen. Daraus resultierende zusätzliche Verfahrenshandlungen wirken sich wiederum zwangsläufig auf die Kosten des Verfahrens aus.

Mehrkosten in der Höhe von rund 50 000 Franken entstanden auch dadurch, dass die historischen Ausführungen in der tschechischen Stellungnahme die Erstellung eines unabhängigen, historischen Forschungsberichts erforderlich machten. Für die Erstellung des Forschungsberichts wurde an der Universität Cambridge ein Kolloquium mit renommierten Historikern durchgeführt.

Für die vom EGMR verlangte Bezeichnung des Schadens musste zudem ein Schätzgutachten erstellt werden, welches ebenfalls finanzielle Aufwendungen in der Höhe von 75 497 Franken generierte.

Ein weiterer Kostenpunkt, welcher in dieser Höhe nicht im ursprünglichen Verpflichtungskredit berücksichtigt wurde, betrifft die regelmässige Information des EGMR über den Stand der in der Tschechischen Republik noch laufenden Gerichtsverfahren. Aufgrund der längeren Dauer des Verfahrens der Staatenbeschwerde ist die Anzahl der schriftlichen Updates zu den noch laufenden nationalen Verfahren höher, als ursprünglich budgetiert.

Diese und weitere Entwicklungen haben allesamt dazu beigetragen, dass das Verfahren der Staatenbeschwerde vor dem EGMR mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, die im Zeitpunkt der Erstellung des Verpflichtungskredits so nicht absehbar waren.

Gemäss Einschätzung des Rechtsteams kann das Verfahren noch bis zu sechs Jahren dauern, wobei der genaue Verfahrensablauf (siehe dazu Kapitel 1.3) nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Für ein möglicherweise noch mehrere Jahre dauerndes Verfahren reichen die finanziellen Mittel, die vom Landtag mit dem Verpflichtungskredit gesprochen wurden, nicht aus. Für eine professionelle Fortsetzung des Verfahrens bedarf es daher eines Ergänzungskredits.

2.2 Kosten für das weitere Verfahren

Bei der Berechnung der Kosten für das weitere Verfahren wurden sowohl die verschiedenen möglichen Verfahrensszenarien als auch die Möglichkeit einer Verhandlungslösung berücksichtigt. Der Ergänzungskredit ist derart berechnet, dass die zusätzlichen Mittel für die Fortführung und den Abschluss des Verfahrens ausreichen, unabhängig davon, welches Verfahrensszenario tatsächlich eintritt. Der beantragte Ergänzungskredit berücksichtigt somit, dass das Verfahren im äussersten Fall noch sechs Jahre dauern kann und während dieser Verfahrensdauer verschiedene, teils mit erheblichem Aufwand verbundene Verfahrensschritte

anstehen. Bei einem mehrjährigen Verfahren fallen auch die Kosten für das laufende Case Management entsprechend höher aus.

Für die Bestimmung der effektiven Höhe des erforderlichen Ergänzungskredits wurde eine detaillierte Kostenschätzung des Rechtsteams eingeholt. Zudem flossen die Erkenntnisse des bisherigen Verfahrens in die Kostenberechnung ein. Auf dieser Basis geht die Regierung davon aus, dass für die weitere Bestreitung des Verfahrens ein Ergänzungskredit in Höhe von 1 985 000 Franken erforderlich ist.

Der weitaus grösste Kostenblock entfällt wie im bisherigen Verfahren auf die notwendige rechtliche Unterstützung. Daneben sind Mittel für begleitende Kommunikationsmassnahmen und für weitere Kosten, insbesondere Übersetzungskosten, vorgesehen.

Konkret setzen sich die Kosten für das weitere Verfahren der Staatenbeschwerde wie folgt zusammen:

Kostenposition	Aufwand (CHF)
Rechtliche Unterstützung (Rechtsteam)	1 820 000
Kommunikationsmassnahmen	140 000
Übersetzungskosten und weitere Kosten wie Spesen	25 000
Total inkl. MwSt.	1 985 000

Die Kosten für die rechtliche Unterstützung beinhalten insbesondere folgende Aufwendungen: weitere schriftliche Eingaben, darunter eine mögliche Eingabe an die Grosse Kammer sowie regelmässige Informationen an den EGMR zum Fortgang der vor tschechischen Gerichten noch anhängigen nationalen Verfahren; rechtliche Abklärungen im Rahmen einzelner Verfahrensschritte; die rechtliche Überprüfung und Beurteilung der tschechischen Eingaben; die Vorbereitung und

Durchführung der mündlichen Verhandlungen; rechtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Schadensbeziehung, einschliesslich Budgetmittel für den allfällig notwendigen Beizug eines externen Schätzungsexperten; die Führung allfälliger zeitintensiver und rechtlich komplexer Verhandlungen über eine gütliche Einigung; das Case Management.

Neben den rechtlichen Arbeiten ist die kommunikative Begleitung der Staatenbeschwerde ein wichtiges Element. Die Kommunikationsmassnahmen dienen dazu, Liechtensteins Beweggründe für die Staatenbeschwerde sichtbar zu machen und Verständnis für diesen Schritt und die zentralen liechtensteinischen Argumente zu schaffen, gerade auch in der Tschechischen Republik. Während ein Grossteil der Kommunikationsarbeit durch das durch das Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und die Liechtensteinische Botschaft in der Tschechischen Republik mit Sitz in Wien wahrgenommen wird, bedarf es insbesondere in der Tschechischen Republik externer Unterstützung. Für begleitende Kommunikationsmassnahmen sind daher 140 000 Franken vorgesehen.

Zusätzlich wurden im Ergänzungskredit weitere Kosten, u.a. für Übersetzungen und Spesenvergütungen, in der Höhe von 25 000 Franken vorgesehen.

2.3 Nachtragskredit

Zudem wird für das Jahr 2023 ein Nachtragskredit von 374 000 Franken für das Konto 020.318.06 «Staatenbeschwerde EGMR» beantragt. Für das Jahr 2023 wurden 376 000 Franken für die Staatenbeschwerde budgetiert. Der budgetierte Betrag wird für die 2023 anfallenden Verfahrensschritte nicht ausreichen. Gemäss der Einschätzung des Rechtsteams muss 2023 unter anderem mit einer mündlichen Verhandlung gerechnet werden und auch Gespräche mit der Tschechischen Republik über eine gütliche Einigung können nicht ausgeschlossen werden.

Beim beantragten Nachtragskredit handelt es sich um denjenigen Teil des Ergänzungskredits, von welchem ausgegangen wird, dass dieser im laufenden Jahr benötigt wird und welcher über den Voranschlagskredit 2023 hinausgeht.

3. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

3.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Staatenbeschwerde werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch bestehende Kernaufgaben verändert.

3.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Staatenbeschwerde führte zu einem spürbaren Mehraufwand für das Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport sowie für das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Liechtensteinische Botschaft in der Tschechischen Republik mit Sitz in Wien und die Ständige Vertretung Liechtensteins beim Europarat in Strassburg. Dieser Mehraufwand wurde ohne zusätzliche personelle Ressourcen bewältigt.

Zur Begleitung des Verfahrens vor dem EGMR ist eine verwaltungsinterne Koordinationsgruppe unter dem Vorsitz des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport eingesetzt worden. An den Sitzungen der Koordinationsgruppe nehmen auch Vertreter des Rechtsteams teil.

Die finanziellen Auswirkungen der Staatenbeschwerde werden in den Kapiteln 2.1 und 2.2 ausführlich dargelegt.

Mit der Erhebung der Staatenbeschwerde sind keine räumlichen Auswirkungen verbunden.

3.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung lassen sich anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen des Ergänzungskredits auf die SDGs		
<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Relevante Unterziele</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	16.3, 16.10	Die Staatenbeschwerde dient dazu, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie den gleichberechtigten Zugang zur Justiz sicherzustellen (16.3). Zudem geht es um den Schutz elementarer Grundrechte von betroffenen liechtensteinischen Staatsangehörigen (16.10). Mit der Staatenbeschwerde sollen die in der EMRK verbrieften Rechte durchgesetzt werden.

II. **ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und den beiliegenden Finanzbeschluss genehmigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

**über die Genehmigung eines Ergänzungskredits und eines
Nachtragskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums
Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen
Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Art. 1

Ergänzungskredit

Für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird ein Ergänzungskredit in der Höhe von 1 985 000 Franken genehmigt.

Art. 2

Nachtragskredit

Für das Jahr 2023 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 374 000 Franken genehmigt.

Art. 3

Inkrafttreten

Der Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.